

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

" E i n s i n g e n "

vom
13. Dezember 2010

Aufgrund von § 26 und § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29, § 36 Abs. 4, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Im Stadtkreis Ulm werden die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Einsingen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet " E i n s i n g e n " .

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 183,10 Hektar (ha).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1	" G r e u t "	(ca. 52,00 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Greut	Y0024
	Hörnle	Y0403
Landschaftsteil Nr. 2	" H a n g l e i t e S t o c k a c h s t r a ß e "	(ca. 5,60 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Am Bahnhof	Y0411
	Ensostraße	01813
	Rohrbrunnen	Y0384
	Stockachacker	Y0410
	Stockachstraße	07132
	Vorderes Stockach	Y0383
Landschaftsteil Nr. 3	" H a n g l e i t e T a u b r i e d s t r a ß e "	(ca. 8,60 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Oberer Kuhberg	Y0608
	Taubriedstraße	07321
	Unterer Kuhberg	Y0675
Landschaftsteil Nr. 4	" L i c h s e "	(ca. 9,2 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Lichse	Y0393
	Sechste Teile	Y0395
	Siebte Teile	Y0394
Landschaftsteil Nr. 5	" S t e i g ä c k e r "	(ca. 30,2 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Bei der Reute	Y0400
	Bei St. Johann	Y0390
	Öhmdwiese	Y0424
	Schäufelau	Y0051
	Steigäcker	Y0389
	Tüßenried	Y0419

Landschaftsteil Nr. 6 " Taub e s R i e d " (ca. 25,5 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Hinteres Stockach	Y0396
Taubes Ried	Y0203
Vorderes Stockach	Y0383

Landschaftsteil Nr. 7 " T ü B e n r i e d " (ca. 51,9 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Bauernhau	Y0427
Bei der Reute	Y0400
Bei St. Johann	Y0390
Darrenweg	01384
Hinter dem Bauernhau	Y426
Gehrnäcker	Y0428
Hintere krumme Landen	Y0425
Öhmdwiese	Y0424
Pfeiferhau	Y0430
TüBenried	Y0419

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden mit einem Klammerzusatz beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 " G r e u t "

Flurstücke 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1664/1, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1673/1, 1673/2, 1674, 1675, 1676, 1677, 1677/1, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1700/1, 1701, 1702, 1703, 1704 und 1705.

Landschaftsteil Nr. 2 " H a n g l e i t e S t o c k a c h s t r a ß e "

Flurstücke 146, 146/1, 148, 155/2, 155/3 (Stockachstraße 26), 155/4, 155/7 (Stockachstraße 28), 155/8, 156/1, 156/3 (Ensostraße 82/1), 158, 158/1 (Ensostraße 82), 159, 159/1, 159/2, 159/3 (Stockachstraße 12), 159/4, 160, 160/1 (Stockachstraße 10), ,161, 162, 162/1, 162/2, 162/3 (Ensostraße 86), 162/4 (Ensostraße 84), 162/5, 163/1 und 163/2.

Landschaftsteil Nr. 3 " H a n g l e i t e T a u b r i e d s t r a ß e "

Flurstücke 889, 890, 891/1, 891/4, 900/1, 902, 904/1, 907, 908, 909, 909/1, 910, 911, 911/1 und 912 (Böschung ab dem Straßenrand der Bundesstraße B 311 hangaufwärts Richtung Nordwesten).

Landschaftsteil Nr. 4 " L i c h s e "

Flurstücke 981 (östlicher Teil des Flurstücks im Westen bis Hans-Lorenser-Straße), 981/4, 981/6, 982/1, 982/2, 984, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1026/1, 1050/1 und 1202/1.

Landschaftsteil Nr. 5 " S t e i g ä c k e r "

Flurstücke 516 (Graben, nördlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 579), 577, 579, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 618, 632 (ehemaliger Weg, südlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 633), 633, 634, 635, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 657/1, 657/2, 658, 659, 668 (Weg, nördlicher Teil bis zur Südwestecke des Flurstücks 659), 688, 689, 690, 691, 692, 692/1, 692/2, 692/3, 693, 694 (Weg, nördlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 688), 696/1 und 696/2.

Landschaftsteil Nr. 6 " T a u b e s R i e d "

Flurstücke 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1077/1, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1091, 1092, 1093, 1095, 1098, 1099, 1100, 1101 und 1104.

Landschaftsteil Nr. 7 " T ü ß e n r i e d "

Flurstücke 516 (Bachgraben, nördlicher Teil bis Südostecke Flurstück 567), 516/1 (Weg, nördlicher Teil bis Südostecke Flurstück 567), 580, 581, 582, 585, 585/1, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 660, 661/1, 662, 663, 664/1, 664/2, 665, 666, 668 (Weg, südlicher Teil bis Nordwestecke Flurstück 660), 670, 671, 672, 673, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 692 (Weg, südlicher Teil ab Nordwestecke Flurstück 687), 694 (Weg, südlicher Teil ab Nordwestecke Flurstück 687), 695, 695/1 (Weg, nördlicher Teil bis Einmündung Flurstücke 584 und 687), 700, 700/1, 700/2, 701, 702, 705, 706, 707, 708, 709, 709/1, 710, 711, 712, 715, 716, 717, 718, 719, 721, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 733/1, 733/2, 752 (Weg, nördlicher Teil bis Südwestecke Flurstück 729).

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1555 (Rechtswert 356570494 / Hochwert 535863831), SO-Nummer 1556 (Rechtswert 356685067 / Hochwert 535863898), SO-Nummer 1557 (Rechtswert 356799640 / Hochwert 535863965), SO-Nummer 1655 (Rechtswert 356570560 / Hochwert 535749264), SO-Nummer 1656 (Rechtswert 356685133 / Hochwert 535749331), SO-Nummer 1657 (Rechtswert 356799706 / Hochwert 535749399), SO-Nummer 1756 (Rechtswert 356685199 / Hochwert 535634765), SO-Nummer 1757 (Rechtswert 356799772 / Hochwert 535634832) und SO-Nummer 1758 (Rechtswert 356914346 / Hochwert 535634899), Stand 13. Dezember 2010.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturlausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 15. Juni 2010, einschließlich der Themenkarte Naturlausstattung, Stand 15. Juni 2010 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 15. Juni 2010 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet auch in eine Übersicht Landschaftsschutzgebiet "Einsingen", Stand 13. Dezember 2010 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Die Verordnung, Stand 13. Dezember 2010, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 13. Dezember 2010 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen liegen nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens in Papierform und in digitaler Form vor. Ergänzend dazu wird das Landschaftsschutzgebiet auch in eine digitale Übersichtskarte für die Gemarkung Einsingen eingetragen.
- (8) Die Verordnung, Stand 13. Dezember 2010, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 13. Dezember 2010 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Einsingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

Schutz z we c k

- (1) Durch den Schutzzweck dieser Verordnung soll im wesentlichen
- a) der Kulturlandschaftsabschnitt mit den darin vorkommenden Biotopen und Arten auf der Gemarkung Einsingen von der Donauaue bis auf die Mittlere Flächenalb,
 - b) die Donauaue mit offenen und landwirtschaftlich genutzten Niederungsflächen und Renaturierungsflächen,
 - c) die nordwestlich dieser Aue liegenden ausgedehnten Wald-, Wiesen- und Ackerflächen der mittleren Flächenalb sowie
 - d) das Gebiet in seiner Einheit als ortsnahe Erholungsgebiet mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild und hohen Erlebniswert
- erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- (2) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich noch die folgenden, detaillierten, gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 " G r e u t "

In diesem Landschaftsteil ist ein großflächiger Mischwaldbestand vorhanden, der aus naturnahen Altholzbereichen und aus Abschnitten mit einem gut abgestuften Waldtrauf besteht. Durch seine erhöhte Lage ist dieser Bereich prägend für das Landschaftsbild und bedeutend für das Lokalklima. Außerdem kommen in diesem Bereich zahlreiche Arten des Waldes und der Waldränder vor. Deshalb ist dieser Landschaftsteil unbedingt zu erhalten.

Landschaftsteil Nr. 2 " H a n g l e i t e S t o c k a c h s t r a ß e "

u n d

Landschaftsteil Nr. 3 " H a n g l e i t e T a u b r i e d s t r a ß e "

In diesen Landschaftsteilen soll als Schutzzweck der Wechsel der markanten Landschaftsstrukturen mit den parallel zum Hang verlaufenden Gehölzen und Streuobstwiesenresten im Übergangsbereich vom Hochsträß zu den ebenen Ackerflächen des Donautals erhalten werden.

Landschaftsteil Nr. 4 " L i c h s e "

In diesem Landschaftsteil am Rande des Industriegebiets Donautal sind großflächige Renaturierungsbereiche vorhanden. Die bestehenden Bachläufe, Gehölzsäume und eine großflächige, krautreiche Wiesenfläche haben sich bisher sehr naturnah entwickelt. Da in dieser Umgebung zahlreiche, insbesondere auch seltene Arten aus den Gruppen Amphibien, Libellen und Tagfalter vorkommen, muss dieser Bereich geschützt und durch einzelne Entwicklungsmaßnahmen unterstützt werden. Der östliche Teil dieses Landschaftsteiles reicht in das Natura 2000-Gebiet 7625-341 „Donautal bei Ulm“ hinein. Diese Fläche weist ein Entwicklungspotential für den Biber als einer Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) auf.

Landschaftsteil Nr. 5 " S t e i g ä c k e r "

Hier wird die Erhaltung der reich strukturierten Stufenrainabfolge mit ehemaligen Abbaustandorten von Grimmelfinger Graupensanden und einer Senke mit Nasswiesenrest im Gewann "Tüßenried" geschützt, um diesen für die Voralb typischen kleinstrukturierten und das Landschaftsbild prägenden Kulturlandschaftsabschnitt zu erhalten, da solche Habitate eine große Bedeutung für mittlerweile selteneren Arten, insbesondere der Hecken, mageren Böschungen und Nasswiesen haben.

Landschaftsteil Nr. 6 " T a u b e s R i e d "

Schutzziel ist die Erhaltung dieses Landschaftsteils mit großflächigen, offenen Ackerflächen, mit Wiesenresten, mit Gräben und mit einer, das Landschaftsbild prägenden Pappelallee an an der "Alten Reichsstraße" als Teil der offenen Donauaue. Als potentieller Retentionsraum und als Lebensraum für gefährdete Amphibien- und Vogelarten ist dieser Bereich trotz gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung von großer Bedeutung.

Landschaftsteil Nr. 7 " T ü ß e n r i e d "

Dieser Landschaftsteil repräsentiert eine weitgehend offene Ackerlandschaft, die nur durch den Entwässerungsgraben zum Rötelbach hin, den Hohlweg "Darrenweg" und die Streuobstwiese im Gewann "Hintere krumme Landen" strukturiert wird und auch nur dort naturnahe Reststrukturen aufweist.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 4

Verbote

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen und
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.
- im Landschaftsschutzgebiet Sand abzubauen.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind und die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Falls solche Handlungen auch Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) haben können, ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung mit einer Entscheidung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 38 Naturschutzgesetz erforderlich.

- (3) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.
 13. Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald.
 14. Umbruch von Dauergrünland.
 15. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 16. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benützung von motorgetriebenen Schlitten oder von sonstigen, motorgetriebenen Geräten.
 17. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.

- (4) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass Grünland in einem Landschaftsschutzgebiet nicht ohne Erlaubnis umgebrochen werden darf;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile sind außerdem noch folgende Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 1 " G r e u t "

Damit auch in Zukunft ausreichend Althölzer und Altholzbestände verstreut auf die gesamte Waldfläche für Flora und Fauna vorhanden sind, sollten immer wieder zumindest kleinere Flächen mit Altholzbeständen (Buchen und Eichen) erhalten bleiben und nur sehr extensiv genutzt werden. Zumindest einzelne Althölzer sollten auch bei einer Nutzung jeweils in entsprechenden Altersklassenbeständen verbleiben.

Landschaftsteil Nr. 2 " H a n g l e i t e S t o c k a c h s t r a ß e "

u n d

Landschaftsteil Nr. 3 " H a n g l e i t e T a u b r i e d s t r a ß e "

In diesem Bereich sollte nach Norden keine weitere Bebauung mehr ermöglicht werden. Vielmehr sollten die hangparallelen Gehölze und Hecken gefördert werden. Weiter sollte entlang der Nordwestbegrenzung dieses Landschaftsteils eine geschlossene Heckenzeile entwickelt werden. Durch die isolierte Lage direkt an der Bundesstraße B 311 können die Halbtrockenrasenreste in diesem Bereich nicht durch eine Schafbeweidung gepflegt werden. Deshalb sollten durch entsprechende Pflegemaßnahmen in mehrjährigen Zyklen die noch gehölzfreien Flächen erhalten werden.

Landschaftsteil Nr. 4 " L i c h s e "

Durch eine entsprechende Unterstützung der bereits beginnenden Sukzession in den vorhandenen Sekundärbiotopen sollte ein gut strukturierter Bachlauf mit Auengehölz und Auenwiese gefördert werden.

Landschaftsteil Nr. 5 " Steigäcker "

und

Landschaftsteil Nr. 7 " Tübenried "

Um den Landschaftscharakter der in beiden Landschaftsteilen vorhandenen Molassesenke zu erhalten, wäre eine extensive Wiesenpflege wünschenswert. In diesem Zusammenhang sollten zumindest in den tieferen Bereichen der Senke die bereits laufenden Entwässerungsmaßnahmen baldmöglichst reduziert werden. Eine eventuelle Umwandlung der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen in Grünland wäre wünschenswert, denn dadurch würde das Landschaftsbild stark aufgewertet und gleichzeitig eine mögliche Eutrophierung der Nasswiesen in den Kernbereichen dieses Landschaftsteils reduziert.

Landschaftsteil Nr. 6 " Taubes Ried "

Der Umbruch der noch verbliebenen, wenigen Wiesenreste sollte unbedingt unterbleiben. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und als Ausweichlebensraum am Rande der großen Ackerflächen sollte möglichst am Südrand der Baumallee " Alte Reichsstraße " wieder ein Wiesenstreifen eingesät werden. Außerdem stellt dieser Bereich einen potentiellen Retentionsraum in der Donauaue dar und sollte daher möglichst von entsprechenden Bebauungen und Nutzungen frei bleiben.

- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.
- (3) Die Festlegung von speziellen Pflege- und Entwicklungszielen in einem Natura 2000-Managementplan bleibt unberührt.

§ 8

Befreiung

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung von bestehenden Verordnungen

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Taubes Ried" vom 25. November 1982, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 25. November 1982 wird für die Bereiche aufgehoben, die innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Ulm auf der Gemarkung Einsingen liegen.
- (2) Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Einsingen" vom 1. Februar 1985 in der Fassung vom 1. August 1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 16. Januar 1992 wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 22. Dezember 2010

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Görner

Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Einsingen", Stand 13. Dezember 2010, die dazugehörigen Karten, Stand 13. Dezember 2010 und die dazugehörigen Verordnungsgrundlagen Stand 15. Juni 2010 können auch im Internet unter <http://www.ulm.de/landschaftsschutzgebiete.85213.3076.htm> oder http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Einsingen" eingesehen werden.